



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

41. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 05.03.2015** | **Nummer 4**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
23	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 13.03.2015	24
24	Antrag der Friedrich und Reimund Klute GbR, Schwermecke-tal 2 in 59846 Sundern-Stockum auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerks Hellefelder Höhe durch die Errichtung und den Betrieb einer Feststoff-Fermentations-anlage in 59846 Sundern, Hellefelder Höhenweg, Gemarkung Hellefeld, Flur 10, 17 vom 07. November 2014	25
25	Absage Erörterungstermin	26
26	Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Firma Heinrich Ebel GmbH & Co. KG, Gut Habel, 59757 Arnsberg gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruch Habel durch Erweiterung der Abgrabungsfläche (ca.19,3 ha) in 59757 Arnsberg, Gemarkung Müschede, Flur 6 und 7 vom 15. Dezember 2014	26
27	Aufgebot für den Sparkassenbrief Nr. 300639465	29

23 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 13.03.2015

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 13.03.2015, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzungen des Kreistages am 31.10.2014 und 19.12.2014
3. Ausschüsse und Drittorganisationen
 - 3.1 Bildung eines Wahlausschusses
 - 3.2 Um- bzw. Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;
hier: Gesundheits- und Sozialausschuss und Ausschuss für Wirtschaft, Struktur und Tourismus
 - 3.3 Neuordnung der Naturparkarbeit in Südwestfalen;
Gründung des Vereins "Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V." und Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in der Mitgliederversammlung
 - 3.4 Um- bzw. Neubesetzung von Drittorganisationen;
hier: Verbandsversammlung und Tarifkommission des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)
4. Fortführung des Geschäftsprozessmanagements (GPM) beim Hochsauerlandkreis;
hier: Sachstandsbericht
5. Kultur
 - 5.1 Förderverein Musikbildungszentrum Südwestfalen e.V.;
hier: Mitgliedschaft des Hochsauerlandkreises
6. Wirtschaft, Struktur und Tourismus
 - 6.1 Evaluierung Demografiecheck
Änderungsantrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion
 - 6.2 Südwestfalen Agentur GmbH;
hier: Berücksichtigung der politischen Bandbreite in den Gremien
 - 6.3 Breitbandstrategie für den Hochsauerlandkreis und seine Städte und Gemeinden
 - 6.4 Teilnahme am Modellvorhaben „Land(auf) Schwung“ der Bundesregierung;
hier: Sachstandsbericht
 - 6.5 Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes;
hier: Teilnahme am European Energy Award ® und weitere Umsetzung
 - 6.6 Plattform für regionale Vermarktung;
Antrag der Kreistagsfraktion FDP vom 10. November 2014
 - 6.7 Markenstrategie „Sauerland in Südwestfalen“;
Beratung der Vorlage des Sauerland Tourismus e.V. zur Mitgliederversammlung am 12.12.2014
7. Umweltangelegenheiten
 - 7.1 Erhebung von Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebühren;
hier: Neufassung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung des Hochsauerlandkreises
8. Gesundheit und Soziales
 - 8.1 Betrieb Rettungsdienst;
hier: Verpflichtungsermächtigungen 2015
 - 8.2 Kommunaler Aktionsplan - Inklusion 2013-2015
9. Schul- und Bildungsangelegenheiten
 - 9.1 Schulentwicklungsplanung an den Berufskollegs des Hochsauerlandkreises
Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 24.02.2015
10. Haushaltsangelegenheiten
 - 10.1 Gebäudeunterhaltungsprogramm 2015;
hier: Zusätzliche Mittelbereitstellung für den Einbau aus Bundesmitteln geförderter LED-Beleuchtung
 - 10.2 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des HSK - Betriebszweig Musikschule / vhs HSK;
hier: Haus der Musik Meschede / Volkshochschule Hochsauerlandkreis (Martin-

Luther-Schule) - Zusätzliche Mittelbereitstellung

11. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen
- 11.1 Anträge BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 04.02.2015 u. Sauerländer Bürgerliste vom 05.02.2015 gem. § 5 Abs. 1 GeschO KT; Umfassende Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge u. Asylsuchende
- 11.2 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 04.02.2015 "Diskussion um die Erteilung eines Hygienesiegels Hochsauerland"
- 11.3 Sommerfest des Kreistages;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 20. Februar 2015
- 11.4 Resolution zum Transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP);
hier: Antrag der Fraktion SBL/FW vom 25.02.2015

II Nichtöffentlicher Teil

12. Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Flughafen Paderborn-Lippstadt GmbH;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste vom 26.02.2015
13. Vergabe eines Anerkennungspreises für das Ehrenamt im Jahr 2015
14. Anzeige nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Meschede, 05.03.2015

gez.
Dr. Schneider
Landrat

24 ANTRAG DER FRIEDRICH UND REIMUND KLUTE GBR, SCHWERMECKETAL 2 IN 59846 SUNDERN-STOCKUM AUF ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG DES KOMPOSTWERKS HELLEFELDER HÖHE DURCH DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINER FESTSTOFF-FERMENTATIONS-ANLAGE IN 59846 SUNDERN, HELLEFELDER HÖHENWEG, GEMARKUNG HELLEFELD, FLUR 10, 17 VOM 07. NOVEMBER 2014

Die Firma Friedrich und Reimund Klute GbR, Schwermecketal 2, 59846 Sundern-Stockum, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissions-

schutzgesetz (BlmSchG) eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerks Hellefelder Höhe durch die Errichtung und den Betrieb einer Feststoff-Fermentationsanlage in 59846 Sundern, Hellefelder Höhenweg, Gemarkung Hellefeld, Flur 10 und 17, vom 7. November 2014.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für diese Anlage ergibt sich aus Nr. 8.5.2 (Kompostwerk), Nr. 1.2.2.2 (BHKW) und Nr. 8.6.2.1(Feststoff-Fermentationsanlage) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV -) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die beantragte Feststoff-Fermentationsanlage ist nach der Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV – Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag - zuzuordnen deren Errichtung und Betrieb in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen ist.

Diese Anlage ist ebenso unter der Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen. Für diese Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVP durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung und Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 236 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Diese Veröffentlichung wird ebenfalls im Internet auf der Seite des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de unter den Bekanntmachungen der Unteren Umweltschutzbehörde bekannt gegeben.

Brilon, den 02.03.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 51/3 Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Az.: 51.3.8252309 - G 40/14 – Sta
Im Auftrag

gez.
Stappert

25 ABSAGE ERÖRTERUNGSTERMIN

Die Firma Friedrich und Reimund Klute GbR, Schwermecketal 2, 59846 Sundern-Stockum, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerks Hellefelder Höhe durch die Errichtung und den Betrieb einer Feststoff-Fermentationsanlage in 59846 Sundern, Hellefelder Höhenweg, Gemarkung Hellefeld, Flur 10 und 17, vom 7. November 2014.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 05. Januar bis zum 04. Februar 2015 zur Einsichtnahme ausgelegen. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzten Frist bis zum 18.02.2015 nicht erhoben.

Der ursprünglich für den 19. März 2015 vorgesehene Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Diese Veröffentlichung wird ebenfalls im Internet auf der Seite des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de unter den Bekanntmachungen der Unteren Umweltschutzbehörde bekannt gegeben.

Brilon, den 02.03.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 51/3 Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Az.: 51.3.8252309 - G 40/14 – Sta
Im Auftrag

gez.
Stappert

26 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUM ANTRAG DER FIRMA HEINRICH EBEL GMBH & CO. KG, GUT HABEL, 59757 ARNSBERG GEMÄß § 16 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ AUF GENEHMIGUNG ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG DES STEINBRUCH HABEL DURCH ERWEITERUNG DER ABGRABUNGSFLÄCHE (CA.19,3 HA) IN 59757 ARNSBERG, GEMARKUNG

MÜSCHEDE, FLUR 6 UND 7 VOM 15. DEZEMBER 2014

Die Firma Heinrich Ebel GmbH & Co. KG, Gut Habel, 59757 Arnsberg, vertreten durch den GF Herrn Burkhard Ebel, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruch Habel durch Erweiterung der Abgrabungsfläche.

Das beantragte Vorhaben umfasst:

- Die Erweiterung der Abgrabungsfläche um ca. 19,3 ha, (Habel IV) in der Gemarkung Müschede, Flur 6, Flurstücke 25, 28, 29, 30; Flur 7, Flurstücke 10 und 33,
- Verbringung und Einbau des anfallenden Abraums und nicht verwertbaren Gesteins im bestehenden Steinbruch,
- Die Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und Umsetzung der geänderten Rekultivierungsmaßnahmen.

Die Erweiterung des Steinbruchs (Habel IV) ist für das vierte Quartal 2015 vorgesehen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist der Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde Steinstr. 27, 59872 Meschede, E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG-) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) in der zurzeit geltenden Fassung und wird gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der beantragten Änderung ergibt sich für Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr nach der Nummer 2.1.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756) in der zurzeit geltenden Fassung. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Diese Anlagen gehören ebenso zu den unter der Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen. Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Um-

weltverträglichkeitsprüfung nach § 3b UVPG vorzunehmen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 12.03.2015 bis einschließlich 13.04.2015 bei der

- Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer-Nr. 236, Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr;
- Stadt Arnsberg, Fachbereichsbüro Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer-Nr.: 517, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr;

zur Einsicht aus und können dort während den o. g. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Des Weiteren kann der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) vom 12.03.2015 bis einschließlich 13.04.2015 eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 12.03.2015 bis einschließlich 27.04.2015 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden der Name und die Anschrift in dem Schreiben vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er am 23.06.2015, Beginn um 10.00 Uhr, im Kulturzentrum Hüsten, Berliner Platz 5 in 59759 Arnsberg-Hüsten statt.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am nächsten Tag oder an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei Ansetzung des Erörterungstermins die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang 1 beigelegt.

Brilon, den 02.03.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 51/3 Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionschutz
Az.: 51.3 – 0017501- G 43/14 - Sta
Im Auftrag

gez.
Stappert

Anhang 1:

§ 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 BImSchG

§ 10 Genehmigungsverfahren

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde

schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
 4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

§§ 8 bis 10a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001) in der zurzeit geltenden Fassung

§ 8 Bekanntmachung des Vorhabens

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmi-

gungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes
1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages
- enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigelegten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbar-

schaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbe-

hörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

27 AUFGEBOT FÜR DEN SPARKASSEN-BRIEF NR. 300639465

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300639465 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage der Sparurkunde - innerhalb von drei Monaten anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes erfolgen.

Brilon, 12.02.2015
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

Der Vorstand
